

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 18.12.2023

Die Stadt Greding erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

1. Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - c) den Ausschuss für Kultur und Tourismus, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - d) den Ausschuss für Familie, Bildung und Soziales, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - e) den Sonderausschuss (z.B. Corona), bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern analog der Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses
 - f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

2. Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) – e) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied.
Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

3. Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates, soweit dies in der Geschäftsordnung festgelegt ist (beschließende Ausschüsse).
4. Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

1. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
2. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,- Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses.
3. Die Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
4. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
5. Mitglieder des Stadtrates, die das interne, nur mit persönlichem Nutzungscode zugängliche elektronische Informationssystem der Stadt Greding nutzen, und bei denen damit auf die Übersendung von Sitzungsunterlagen verzichtet werden kann, erhalten eine Jahrespauschale von 60 Euro.
6. Die Entschädigung wird auf das der Stadt gemeldete Konto der Stadtratsmitglieder überwiesen.
7. Die Absätze 2 bis 6 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Entschädigung für Fraktionsarbeit

Zur Abgeltung der Fraktionsarbeit notwendigen Aufwendungen erhält jede Fraktion eine jährliche Pauschale von 350,- Euro je Stadtratsmitglied.

Jeder Fraktionsvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von jährlich 48,- Euro. Außerdem erhält jeder Fraktionsvorsitzende für jedes Stadtratsmitglied seiner Fraktion 60,- Euro jährlich.

§ 5

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Ortssprecher und die Stadtratsmitglieder, die die Ortssprechertätigkeiten wahrnehmen eine jährliche Ortssprecherentschädigung von 2,56 Euro je Einwohner.
2. Die Wanderwege-Warte und Wanderführerinnen erhalten eine jährliche Entschädigung von 400,-- Euro.
3. Die Austräger für „Greding aktuell“ erhalten 0,06 Euro pro Stück.
4. Museums- und Stadtführer erhalten folgende Entschädigung:
 - Reguläre Stadtführungen „Greding - Stadt der 21 Türme“ (ohne Kostüm)
Gruppen bis 30 Personen: 30,00 €
Gruppen bis 40 Personen: 40,00 €
Gruppen bis 50 Personen: 50,00 €
 - Kirchenführungen in der Basilika St. Martin
Gruppen bis 30 Personen: 30,00 €
Gruppen bis 40 Personen: 40,00 €
Gruppen bis 50 Personen: 50,00 €
 - Historische Stadtführungen im Barockkostüm „Unterm Krummstab ist gut leben“
pro Person 5,00 € (bis 17 Personen)
ab einer Gruppengröße von 18 Personen (bis max. 25 Personen): 89,00 € pauschal
offene Führungen (einmal im Monat, ohne Buchung): 5,00 € pro Person
 - Museumsführungen
Gruppen bis 25 Personen/Schulklassen: 35,00 €
offene Museumsführungen (einmal im Monat, ohne Buchung): 4,00 € pro Person
 - Diavortrag „Greding – Stadt der 21 Türme“
50,00 € pauschal (für Gruppen bis 50 Personen)
5. Schulweghelfer erhalten eine Entschädigung von jährlich 150,-- Euro.

§ 6

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 7

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27. Dezember 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 22.10.2020 außer Kraft.

Greding, den 18. Dezember 2023

Stadt Greding

Manfred Preischl
Erster Bürgermeister